



II - 6320 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
 ROBERT GRAF
 Zl. 10.101/488-XI/A/1a/88

Wien,

4.1.1989

2908/AB

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Leopold GRATZ.

1989 -01- 05
 zu 2938/J

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2938/J betreffend Abfertigungen des Verkehrsbüros für die ehemaligen Geschäftsführer Feitl und Sokol, welche die Abgeordneten Haigermoser und Eigruber am 10. November 1988 an mich richteten, beeheire ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Da die Arbeitnehmer des Verkehrsbüros nach dem in der Touristikbranche üblichen Gehaltsschema bezahlt werden, kann ich ausschließen, daß diese Gehälter auf die Abfertigungsansprüche von Sokol und Feitl zurückzuführen sind.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Als Vertreter der Eigentümerrechte des Bundes an der Aktiengesellschaft Österreichisches Verkehrsbüro habe ich dem Österreichischen Verkehrsbüro zu dem Vorschlag, daß die von Herrn Fritz Alexander Feitl am 4.5.1982 eingebrachte Klage, mit welcher er die am 5.2.1982 ausgesprochene Entlassung bekämpft, mit einem Vergleich beendet werden könnte, mitgeteilt, daß ich diesem Vorschlag nicht zustimme.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Ja, ich werde dafür eintreten.

- 2 -

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Da der § 159 Abs. 2 und 3 StGB einen strafrechtlichen Tatbestand normiert, hätte nie eine "Klage" sondern allenfalls eine Anzeige erstattet werden können. Dies wäre jedoch nur innerhalb der Verjährungsfrist, welche hinsichtlich dieses Tatbestandes fünf Jahre beträgt und vor dem 5.2.1982 zu laufen begonnen hat, möglich gewesen.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Gemäß den mir vom Vorstand der Österreichischen Verkehrsbüro AG vorgelegten Informationen wird das Unternehmen im Jahr 1988 voraussichtlich ein positives Betriebsergebnis erreichen. Genaue Angaben über die Höhe des Betriebsergebnisses können erst nach Erstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 1988 gemacht werden.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Ein Vergleich der Erhebungen des Rechnungshofes über die Gehälter von Unternehmungen des Fremdenverkehrs mit anderen Unternehmen der "Verstaatlichten" ist aufgrund der Unvergleichlichkeit der Branchen nicht möglich. Verglichen werden kann nur das Einkommen der Arbeitnehmer des Verkehrsbüros mit anderen Bereichen der Fremdenverkehrsbranche. Bei der im Rechnungshofbericht angeführten Erhebung sind Reisebüros, die ebenfalls im Eigentum der Österreichischen Verkehrsbüro AG stehen, getrennt ausgewiesen, im Bereich des Verkehrsbüros selbst jedoch auch Arbeitnehmer mitberücksichtigt, die in anderen, ebenfalls der Verkehrsbüro AG angehörenden Sparten tätig sind. Die Mitarbeiter des Verkehrsbüros, die ausschließlich im Touristikbereich tätig sind, werden nach den in der Touristikbranche üblichen Gehaltsschemen entlohnt.

